
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 331 (Rezension / *Review*, 2015)

**Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate
Academiae Scientiarum Berolinensis et
Brandenburgensis editae, vol. II–III, 3. Auflage, Teil I,
fasc. II (IG II/III³ 1,2), hrsg. von Stephen D. Lambert:
fasc. V (IG II/ III³ 1,5), hrsg. von Voula N. Bardani/
Stephen V. Tracy**

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 132,
2015, 694–697

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphy

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Anzeigen

I. *Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis editae, voluminis II et III editio tertia (Inscriptiones Atticae Euclidis anni posteriores), pars I: leges et decreta, fasciculus II: annorum 352/1–322/1 (IG II/III³ 1,2), edidit Stephen D. Lambert. De Gruyter, Berlin 2012. X, 240 S., 72 Taf.*

II. *Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis editae, voluminis II et III editio tertia (Inscriptiones Atticae Euclidis anni posteriores), pars I: leges et decreta, fasciculus V: annorum 229/8–168/7 (IG II/III³ 1,5), ediderunt Voula N. Bardani/Stephen V. Tracy. De Gruyter, Berlin 2012. X, 293 S., 80 Taf.*

Das seit 1873 von der in Berlin beheimateten Akademie der Wissenschaften herausgegebene Corpus der griechischen Inschriften (IG) ist das Standardwerk, nach dem die Texte bis heute zitiert werden. Neuauflagen anzuzeigen ist deshalb ein *officium* auch im Dienste der Antiken Rechtsgeschichte. Die Bände I–III enthalten die Inschriften aus Attika. Noch in Zeiten der DDR wurde mit der dritten Auflage begonnen. Der Band IG I³ enthält die Texte bis zum Archontat des Eukleides (403/02 v. Chr., ab diesem Jahr verwenden die offiziellen Inschriften das ionische Alphabet) und erschien

in drei Faszikeln von 1981 bis 1998. Johannes Kirchner vereinte die nacheukleidischen Inschriften in der zweiten Auflage zum Band IG II/III². Sein monumentales Werk erschien von 1913 bis 1940 mit den 2008 von E. Sironen nachgetragenen christlichen Inschriften. Wie Klaus Hallof, der verdienstvolle Leiter der Berliner Arbeitsstelle, in seinem Vorwort ausführt, das den hier anzuzeigenden Corpusbänden vorangestellt ist, begannen die Arbeiten an der ersehnten dritten Auflage von IG II/III im Jahr 2000, und zwar auf ein internationales Herausbergremium verteilt. Das Werk wird sieben Teile umfassen, wovon nun aus dem 1. Teil (*leges et decreta*) zwei Faszikel (Nr. 2, Jahre 252/1–322/1, und 5, 229/8–168/7) von geplanten neun glücklich vorliegen. Sie sind streng nach den Prinzipien des Berliner Corpus redigiert: Im Mittelpunkt steht die kritische Edition der Texte (deutsche Übersetzungen sind unter <http://ig.bbaw.de> abrufbar), die Lesungen wurden jeweils am Stein oder Abklatsch kontrolliert; einschlägige Literatur ist sorgfältig zitiert, Sachkommentare sind äußerst knapp gehalten; Latein als Grundsprache wurde beibehalten (*curantibus* Hallof *et* Sironen); jede Inschrift ist durch ein qualitativolles Foto des Steines oder zumindest eines Abklatsches dokumentiert – die inzwischen verlorenen Steine Nr. 294b und 295a sowie 520 nur als Zeichnung –, was eine solide Grundlage für künftige Vorschläge zur Ergänzung von Lücken im Text bildet.

Für den Juristen haben die beiden vorliegenden Faszikel unterschiedliches Gewicht. Die Gesetze und Volksbeschlüsse der spätklassischen Polis Athen aus der zweiten Hälfte des 4. Jh. bis zur makedonischen Besatzung, Faszikel 2, betreffen eine Vielzahl zu regelnder Materien, während die Beschlussfassung im hellenistischen Athen des 3. und 2. Jh., Faszikel 5 (beginnend mit dem Ende der makedonischen Herrschaft in Athen bis zur Schlacht von Pydna), weitestgehend zu stereotypen Formalismen erstarrt ist. Doch zeichnen diesen Faszikel die neuen Datierungen durch Tracy aus, den besten Kenner von ‚Steinmetzhandschriften‘.

I. Generelle Normen der Polis aus den Jahren 352/1–322/1: Lambert gliedert seinen Faszikel in vier Abschnitte¹⁾: An die Spitze stellt er die nach Archontenjahren sicher datierten Inschriften seines Zeitraums (I., Nr. 292–386); hierauf folgen Texte, die nach anderen Kriterien, etwa nach den Beobachtungen Tracys zu den Handschriften der Steinmetzen, auf eine Zeitspanne von bestimmten Jahren zu datieren sind (II. 387–486). Die lediglich in die Mitte oder in die zweite Hälfte des 4. Jh. einzuordnenden Inschriften (III. 487–530) und die *dubia, incerta* (IV. 510–572, zumeist unergiebigere Fragmente) schließen die Sammlung ab. Die Seiten 197–240 bringen die Konkordanzan zu früheren Editionen und die von Hallof (unter Mithilfe von Katja Lubitz, s. S. VI) sorgsam zusammengestellten Indices, gefolgt von den technisch perfekten Abbildungen.

Es ist hier nicht der Raum, auf einzelne Inschriften genauer einzugehen. Zu verweisen ist auf die zahlreichen Prolegomena Lamberts zu seinem Faszikel²⁾, die weit über die knappen lateinischen Kommentare des Corpus hinausgehen. Bereits in diesem Fas-

¹⁾ Im Inhaltsverzeichnis stört der Druckfehler „VI.“ für den vierten Abschnitt.

²⁾ Zum Teil gesammelt in S. D. Lambert, *Inscribed Athenian Laws and Decrees 352/1–322/1 BC*, *Epigraphical Essays*, Leiden 2012. Die von verschiedenen Autoren in den Bänden ZPE 59–162 (1985–2007) behandelten, noch nach IG II/III² zitierten Inschriften sind nun über die Konkordanzan mit den Nummern des vorliegenden Faszikels verknüpft.

zikel überwiegen die stereotypen Ehren-, Proxenie- und Bürgerrechtsdekrete, die vor allem für die historische Forschung von Interesse sind. Doch auch für das athenische Prozess- und Privatrecht sind wertvolle Informationen enthalten. Gleich die erste Inschrift (Nr. 292) dokumentiert den Streit um die den eleusinischen Göttinnen geweihte *orgas* an der Grenze zwischen Attika und Megara, an dem auch das delphische Orakel beteiligt wurde. Es ging um die Grenzziehung des geweihten Gebietes und um die Frage, ob dieses zur Bewirtschaftung verpachtet werden dürfe. Eine weitere Orakelentscheidung ist in Nr. 445, 43–48 belegt. Zu Eiden s. die Belege im Index *sermo Atticus* unter ὄρκος und ὄμνυμι; zur viel diskutierten Gesetzgebung im Nomotheseverfahren³⁾, das sich vom Erlass schlichter Volksbeschlüsse (ψηφίσματα) unterscheidet, s. dort unter νομοθετέω und νομοθέτης. Strafen und Anklagebefugnis sind z. B. in Nr. 320 (Tyrannengesetz, Atimie), 370 (Apoikie in die Adria), 429 (Mauerbau) geregelt. Ein Beispiel für disziplinierte Corpusarbeit ist Nr. 433 (Vertrag mit Sokles). Der Text der Inschrift lässt den Gegenstand des Vertrags im Unklaren: Frühere Deutungen waren landwirtschaftliche Verpachtung von öffentlichem Boden oder Verpachtung einer Silbermine. Dagegen trat Palme⁴⁾ auf und deutete den Inhalt als Prospektorenvertrag, Lambert⁵⁾ hingegen als Konzession zum Sammeln von Honig oder Heilkräutern oder zum Fangen von Wild auf Privatgrund. Im Corpus bringt Lambert seine Deutung nur als eine von mehreren Möglichkeiten.

II. Generelle Normen der Polis aus den Jahren 229/8–168/7: Aus dem hellenistischen Athen haben Bardani und Tracy den fünften Faszikel ausgewählt; die Nummerierung des gesamten Bandes IG II/III³ wurde offenbar in den aufwendigen Vorarbeiten bereits festgelegt. Wie im vorigen Faszikel sind sicher datierte und indirekt zu datierende Inschriften in verschiedenen Abschnitten behandelt, wobei jedoch eine zusätzliche zeitliche Grenze mit dem Jahr 197/6 gezogen wird (I., Nr. 1135–1179, sichere, II. 1180–1255, zu erschließende Datierungen bis zum Jahr 198/7; III. 1256–1336, sichere, IV. 1337–1417, zu erschließende Datierungen bis 168/7; V. 1418–161, *dubia, incerta*). Die Konkordanzanzen weisen hier fünf bislang unedierte Inschriften oder Fragmente bereits bekannter Inschriften nach (S. 224); aufgenommen wurden auch sieben aus Athen stammende Dekrete, die in anderen Poleis publiziert wurden (S. 293). Die Indices, wieder von Hallöf erstellt, entsprechen im Aufbau denen des zweiten Faszikels, entsprechendes Lob verdienen auch die Abbildungen.

Man kann den Editoren keinen Vorwurf daraus machen, dass der juristische Ertrag des Faszikels gering ist. Das liegt am stereotypen Charakter des Quellenmaterials. Das Recht des hellenistischen Athen wird sich kaum in ähnlicher Weise darstellen lassen, wie das etwa Christian Habicht für die Geschichte dieser Epoche gelungen ist⁶⁾; es fehlen jedenfalls Gerichtsreden und generell rechtsgestaltende, inschriftlich

³⁾ Siehe H. J. Wolff, Normenkontrolle und Gesetzesbegriff in der athenischen Demokratie, Untersuchungen zur *graphe paranomon* (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse 1970/2), Heidelberg 1970; P. J. Rhodes, Sessions of *Nomothetai* in Fourth-Century Athens, CQ 53 (2003) 124–129.

⁴⁾ B. Palme, Ein attischer Prospektorenvertrag IG II² 411, Tyche 2 (1987) 113–139.

⁵⁾ St. Lambert, Athens, Socles and the Exploitation of an Attic Recourse (IG II² 411), in: Essays (o. Fn. 2) 363–376 (aus 2010).

⁶⁾ S. vor allem Ch. Habicht, Studien zur Geschichte Athens in hellenistischer

überlieferte Vorschriften⁷⁾. Für die Datierungen sind die Forschungen Tracys grundlegend⁸⁾. Nur in Nuancen lassen sich Veränderungen im Prozess- und Privatrecht feststellen, wenn man die Texte studiert, auf die im *sermo Atticus* verwiesen wird, etwa δικαστήριον, δικαστής, δίκη, εὔθυνα bzw. ἔγκησις, πολιτεία; das möge weiteren Forschungen bei Fortschreiten der Edition vorbehalten bleiben. Ein überraschender Fund ist in Nr. 1135 zu verzeichnen: Das Ehrendekret für Timosthenes gewährt auch dessen Töchtern bei Verheiratung (*egdosis*) eine vom *demos* zu bestellende Mitgift (*proix*) in gewünschter Höhe (Z. 18–20), eine nach Ausweis der Herausgeber sonst nirgends zu findende Bestimmung.

Zusammenfassend kann man dem gigantischen Vorhaben der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und dem Leiter der Arbeitsstelle, Klaus Hallof, den für die weitere Publikation der dritten Auflage des Bandes IG II/III nötigen langen Atem und auch die Subsidien wünschen. Zu danken ist Herrn Hallof und seinen Mitarbeitern auch für die Mühe, in den Indices den Abschnitt *sermo Atticus decretorum proprius* zu erstellen. Selbst wenn die Texte elektronisch abrufbar sein werden, sind die in Normalform gebrachten griechischen Wörter und die nach Sachzusammenhang geordneten Verweise eine unermessliche Hilfe für jede weitere Arbeit an den attischen Inschriften.

Wien

Gerhard Thür